



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

19. Jahrgang	Ausgabe 16/2022	Rhede, 18.11.2022
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
07.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte auf dem Gebiet der Gemarkung Vardingholt	2
16.11.2022	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 27“ (Bereich eines Gewerbebetriebes am Renzelhook in Rhede-Krommert) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	4
16.11.2022	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Rhede gem. § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW	6

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld,
07.11.2022
Leisweg 12
Tel. 0251/41 1-2583

Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 01. bis 151. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 169. Änderungsbeschluss vom 16.05.2022 wurde das Grundstück

Gemeinde Rhede

Gemarkung	Flur	Flurstück
Vardingholt	13	211

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für dieses Grundstück angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster** oder zur Niederschrift bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Andreas Grotendorst



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

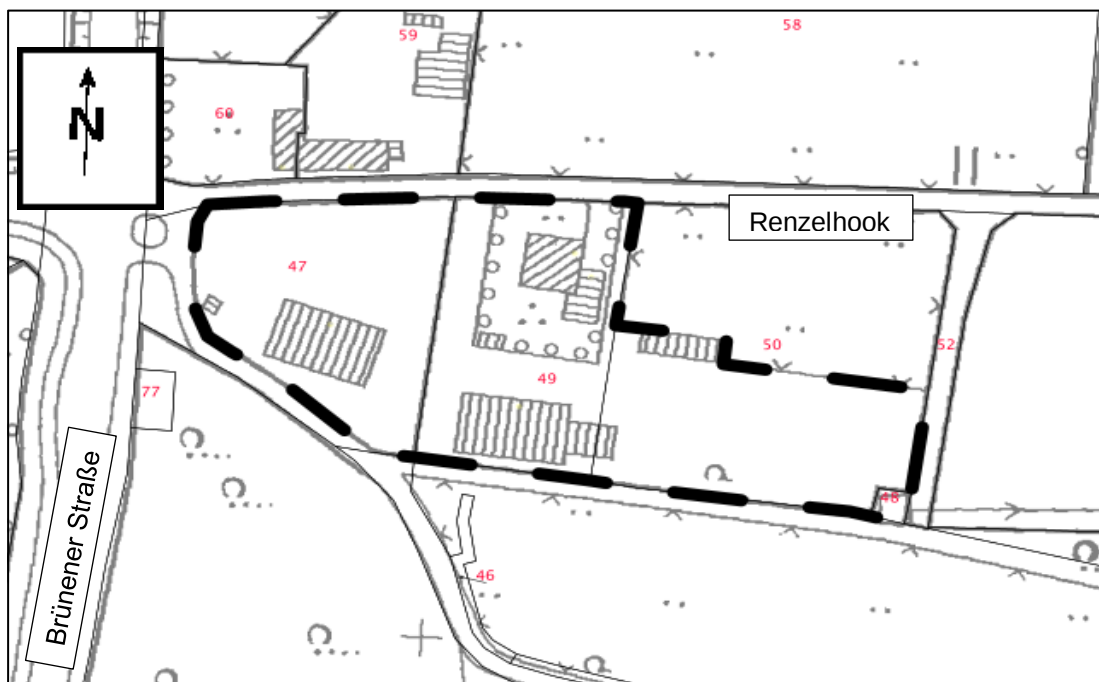
Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der
63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Rhede G 27“ (Bereich eines Gewerbebetriebes am Renzelhook
in Rhede-Krommert) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Rhede beabsichtigt, für den Bereich eines Gewerbebetriebes am „Renzelhook“ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rhede G 27“ aufzustellen und die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes zu schaffen.

Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Flächennutzungsplan der Stadt Rhede in diesem Bereich von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ zu ändern. Des Weiteren ist vorgesehen im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rhede G 27“ einen Vorhabensbereich festzusetzen der folgende Nutzungen zulässt: Zimmerei, Dachdeckerei, Betriebsleiterwohnhaus, betriebszugehörige Büroräume, Lagerflächen, Verkehrsflächen, Stellplätze und Nebenanlagen.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 27“.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 27“ Gemarkung Krommert, Flur 103 - unmaßstäblich -

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit wird daher in der Zeit vom

28.11.2022 bis einschließlich 28.12.2022 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im vorderen Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung)

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür stehen zu folgenden Zeiten Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12:30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bitte melden Sie sich dazu im Büro 330/ 331. Weitere Informationen zu den Entwürfen des Bebauungsplanes „Rhede G 27“ und der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

Rhede, 16.11.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei
Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Rhede
gem. § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG
NRW**

Im Rahmen einer Teilungsvermessung sind die Grenzen des Grundstückes **Münsterstraße 3** in **Rhede**, Gemarkung **Rhede**, Flur **8**, Flurstück **102, 1087**, vermessen worden.

Das angrenzende Gewässerflurstück, Gemarkung **Rhede**, Flur **8**, Flurstück **102**, ist an seinen Grenzen von der Vermessung betroffen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „**Die Anlieger**“ nachgewiesen. Da die Eigentümer dieses Flurstückes als Beteiligte nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 14.11.2022 zur Geschäftsbuchnummer 220456 in der Zeit vom **25.11.2022** bis **25.12.2022**.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Patrick Otte,
Alter Kasernenring 12, 46325 Borken**

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag von 7:30 Uhr - 13:00 Uhr, von 13:30 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag von 7:30 Uhr - 15:00 Uhr

eingesehen werden.

Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zur Vermeidung von Wartezeiten besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache unter 02861/9201-0.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Borken, den 16.11.2022

gez. Dipl.-Ing. Patrick Otte, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

